

BGer 5A_231/2007 vom 31. August 2007

Bundesgericht, 2007-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_231_2007

FR: TF 5A_231/2007 du 31 août 2007

IT: TF 5A_231/2007 del 31 agosto 2007

Erwägungen

E. 1.1

Das angefochtene Urteil ist nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ergangen, weshalb das neue Recht anzuwenden ist (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Die Ernennung eines Beistandes durch das Vormundschaftsamt im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen stellt einen öffentlich-rechtlichen Endentscheid dar, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht steht. Gegen das Urteil des Bezirksgerichts ist kein kantonales Rechtsmittel gegeben. Die Beschwerde in Zivilsachen ist damit gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 7 BGG in Verbindung mit Art. 90 BGG , Art. 118 Abs. 1 EGzZGB in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführer weisen zu Recht darauf hin, dass das angefochtene Urteil mit keiner Rechtsmittelbelehrung versehen wurde (Art. 112 Abs. 1 lit. d BGG sowie bereits Art. 118 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 117 Abs. 6 EGzZGB). Da es ihnen gleichwohl möglich war, rechtzeitig das zulässige Rechtsmittel zu ergreifen, und ihnen demnach kein Nachteil erwachsen ist (Art. 49 BGG), braucht auf die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführer nicht eingetreten zu werden.

E. 1.4

Aus dem Rechtsbegehren, die Beschwerde sei gutzuheissen, geht nicht hervor, inwieweit das Urteil angefochten wird. Der Begründung der Eingabe (S. 13) lässt sich indes entnehmen, dass das bezirksgerichtliche Urteil nur im Umfang von Dispositiv-Ziff. 1 sowie der einzig aus den Erwägungen hervorgehenden Verweigerung der Parteientschädigung angefochten wird.

E. 1.5

Ob dem Beschwerdeführer X. _____ von Amtes wegen ein Prozessbeistand infolge einer Interessenkollision (Art. 392 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) hätte bestellt werden müssen, kann vorliegend offen bleiben, da der Beschwerde ohnehin kein Erfolg beschieden ist.

E. 2

Zur Beschwerde in Zivilsachen ist berechtigt, wer unter anderm ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Nach ständiger Rechtsprechung setzt die Einreichung eines Rechtsmittels in der Regel ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse im Sinne einer Eintretensvoraussetzung voraus (BGE 123 II 285 E. 4). Der Beschwerdeführer muss

eine Verletzung seiner Rechte geltend machen. Dies setzt praxisgemäss voraus, dass er aktuelle und praktische Interessen wahrnimmt und nicht faktisch irrelevante Rechtsfragen aufwirft (BGE 120 Ia 258 E. 1).

Die Anträge der Beschwerdeführer in der kantonalen Berufung lauteten auf Feststellung der Nichtigkeit, zumindest auf Aufhebung des vormundschaftlichen Beschlusses. Das Bezirksgericht hiess die Berufung gut und hob die Errichtung der Beistandschaft auf. Damit erwies sich die Einlegung des Rechtsmittels für die Beschwerdeführer im Ergebnis als erfolgreich. Ob dies aufgrund des Hauptbegehrens oder des Subsidiärbegehrens der Fall war, spielt im Hinblick auf das aktuelle Rechtsschutzinteresse keine Rolle. Auf jeden Fall besteht ein solches an der Überprüfung des angefochtenen Urteils nicht.

E. 3

Mit dem Entscheid in der Sache regelte das Bezirksgericht die Kosten- und Entschädigungsfolgen der Berufung. Es erhob keine Gerichtsgebühr und sprach der Beschwerdeführerin einen Auslagenersatz zu. Hingegen verweigerte es ihr eine Parteientschädigung für ihre anwaltliche Tätigkeit, da keiner der in BGE 129 V 116 E. 4.1 genannten Ausnahmefälle gegeben sei.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin erblickt darin eine Verletzung von Bundesrecht nach Art. 95 lit. a BGG . Sie betont in diesem Zusammenhang ihre Verantwortung als Inhaberin der elterlichen Sorge über den unmündigen Beschwerdeführer und damit ihr Interesse am Ausgang des Verfahrens. Die aufwändige Vertretung im vorliegenden Fall hindere sie an der Erfüllung von Drittmandaten, auf welche sie zur Erzielung des Familieneinkommens angewiesen sei.

E. 3.2

Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens haben die kantonalen Instanzen in der Regel nach kantonalem Recht zu befinden, dessen Anwendung vom Bundesgericht nur wegen Verletzung des Willkürverbotes (Art. 9 BV) überprüft werden kann (Messmer/Imboden, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, S. 41 N. 30). Die Beschwerdeführerin hatte die Anordnung einer Kindesschutzmassnahme beim Bezirksgericht angefochten, welches in einem nach kantonalem Recht geregelten Verfahren über die Berufung entschied (Art. 314 Abs. 1 ZGB). Aufgrund welcher Norm des kantonalen Rechts ihr als Anwältin ein Anspruch auf Entschädigung zustehen sollte, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Da vorliegend nur die Verletzung des Willkürverbotes (Art. 9 BV) in Frage kommen kann, hätte sie eine solche Rüge vorbringen und begründen müssen (Art. 106 Abs. 2 BGG). In dieser Hinsicht gelten nach wie vor die altrechtlichen Begründungsanforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG , wonach anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt sein sollen (BGE 133 III 393 E. 6). Demgegenüber beruft sich die Beschwerdeführerin einzig auf BGE 129 V 113 , in welchem Fall das Eidgenössische Versicherungsgericht dem in eigener Sache prozessierenden Anwalt aufgrund einer bundesrechtlichen Regelung eine Parteientschädigung für das kantonale Verfahren zugesprochen hatte. Die entsprechenden Ausführungen sind unbehelflich, da sich die Zusprechung einer Parteientschädigung gerade nicht nach eidgenössischem Recht richtet. Auf die Rüge kann daher nicht eingetreten werden.

E. 4

Der Beschwerde ist nach dem Gesagten insgesamt kein Erfolg beschieden.

Ausgangsgemäss tragen die Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.